

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 31 18 04 02

Informationsvorlage- Nr. IV 154/17 öffentlich

Betreff: 3. Änderung zur Preisregelung Nr. 13/15 - Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Kenntnisnahme Haushalts- und Finanzausschuss	17.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kenntnisnahme Stadtrat	24.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

- Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2017
- im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
- Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Dr. Elstermann

Amt: 30

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Mitglied im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ (WZV).

Der WZV beabsichtigt zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28.06.2017 die 3. Änderung der Allgemeinen Preisregelung für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet zu beschließen. In Verbindung mit dem Grundsatzbeschluss vom 15.12.2016 zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte der Stadt in der Verbandsversammlung des WZV wird der Stadtrat über die beabsichtigte Änderung informiert.

Sachverhalt:

Der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ (WZV) erwägt zur Verbandsversammlung am 28.06.2017 den Beschluss der 3. Änderung zu der Preisregelung 13/15, Allgemeine Preisregelungen¹ für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des WZV zu beschließen.

Bei der bisherigen Regelung wurden nur die Kosten für widerrechtlich entfernte Plomben von Wasserzählern berechnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 APR). Mit der 3. Änderung der APR wird diese Regelung erweitert, zumal der WZV nicht nur Verplombung bei widerrechtlich entfernten Plomben vornimmt, sondern auch Erstverplombung von Wasserzählern durchführt.

Die bisherige Formulierung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 der APR

„für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben 0,8 LVS“

wird durch die folgende Formulierung ersetzt

„für die Verplombung von Wasserzählern 0,8 LVS²“.

Eine Lesefassung der aktuell geltenden APR des WZV kann auf der Homepage des Verbandes unter <http://www.wzv-saale-fuhne-ziethe.de/wzvsfz-lan/#{1}> aufgerufen werden.

¹ Im Folgenden APR genannt.

² Lohnverrechnungsätze.